



Leichenhallengebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 14.12.2022, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigenen Leichenhallen auf dem Grundstück 3043/1, KG Oberneukirchen, und auf dem Grundstück Nr. 145/32, KG Waldschlag erlassen wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 1 lit. 15 des Finanzausgleichsgesetzes idGF. wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Aufbahrung einer Leiche in den gemeindeeigenen Leichenhallen ist eine Gebühr von Euro 100,00 zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 3 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühr wird 4 Wochen nach Benützung der Leichenhalle fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Josef Rathgeb

Angeschlagen am: **15. Dez. 2022**

Abgenommen am: